

RS Vwgh 1996/2/20 92/13/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

VwRallg;

Rechtssatz

Besonders festliche Bekleidung stellt nicht typische Berufskleidung, sondern bürgerliche Bekleidung dar. Auch wenn wegen der Berufsausübung das Tragen bestimmter bürgerlicher Bekleidung (in ordentlichem Zustand) notwendig ist, die bürgerliche Kleidung nur bei der Berufsausübung getragen wird und überlicherweise in der Freizeit andere Kleidung getragen wird, stellen die Aufwendungen für diese bürgerliche Kleidung (Hinweis auf die bei Doralt, EStG/2, § 16 Tz 220 Stichwort "Kleidung", Hofstätter/Reichel, § 20 EStG 1988 Tz 5 Stichwort "Arbeitskleidung" zitierte VwGH-Judikatur) einkommensteuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar. Daran ändert nichts, daß das Tragen der bürgerlichen Kleidung nicht Repräsentationszwecken des Steuerpflichtigen dienen soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130287.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at